
Anweisung zur Teilnahme am Unterricht und Entschuldigungspraxis

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schüler:innen,

die Schüler:innen wollen ein bestimmtes Bildungsziel erreichen und sich dabei an unserer Schule wohlfühlen. Beides bedingt sich gegenseitig und ist nur dann möglich, wenn sie bereit sind, bestimmte Verhaltensregeln zu beachten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch Ihre Unterstützung bei der Einhaltung dieser Regelungen tragen Sie mit dazu bei, dass in den Klassen eine geordnete, freundliche und erfolgreiche Arbeitsatmosphäre entstehen und erhalten bleiben kann.

Allgemeine Bestimmungen:

Nach den Bestimmungen des Schulgesetzes (§ 42 / § 43) sind alle Schüler:innen **verpflichtet**:

- a) regelmäßig und pünktlich am Präsenz- und Distanzunterricht teilzunehmen,
- b) sich auf den Unterricht vorzubereiten und im Unterricht mitzuarbeiten,
- c) die von den Lehrern:innen gestellten Aufgaben auszuführen und
- d) die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten.

Feststellung der Anwesenheit:

Zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde findet eine ausführliche Anwesenheitskontrolle mit Eintragung ins Klassenbuch statt. Die Lehrer:innen der Folgestunden überprüfen diesen Stand. Alle Fehlzeiten werden genau festgehalten.

Abmeldungs- und Entschuldigungspraxis:

Sind Schüler:innen durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert,

- a) benachrichtigen die **Erziehungsberechtigten**¹⁾ die Schule bis 07:30 Uhr des 1. Fehltages.
- b) legen die Erziehungsberechtigten¹⁾ **spätestens** am 3. Tag den Klassenlehrer:innen eine schriftliche Entschuldigung vor.
- c) Die Entschuldigung muss den Grund des Versäumnisses enthalten.
- d) Versäumnisse aus privaten Gründen sind bei den Klassenlehrern:innen vorher schriftlich zu beantragen und können nur bei wichtigem Anlass akzeptiert werden.
- e) Über die Annahme einer Entschuldigung entscheiden die Klassenlehrer:innen.
- f) In begründeten Zweifelsfällen fordert die Schule bei Versäumnissen durch Krankheit ein ärztliches Attest an (§ 43 SchulG). Dieses muss spätestens am 3. Tag der Erkrankung in der Schule vorliegen, soweit keine anderen Verfahren vereinbart worden sind.
- g) Versäumen Schüler:innen eine **Klassenarbeit oder angekündigte Leistungsüberprüfung**, müssen sie die Fachlehrer:innen vor der Klassenarbeit / Leistungsüberprüfung informieren und dem Klassenlehrer spätestens am nächsten Tag eine schriftliche Entschuldigung (auch per Foto / PDF) vorlegen.
- h) Die Lehrer:innen tragen das Fehlen ins Klassenbuch ein.

1) bei Volljährigkeit der Schüler:innen selbst

Erkranken Schüler:innen während der Unterrichtszeit oder sind sie aus anderen zwingenden Gründen an der weiteren Unterrichtsteilnahme verhindert, melden sie sich bei den Lehrern:innen der folgenden Stunde ab. Die Lehrer:innen tragen die Abmeldung unmittelbar ins Klassenbuch ein.

Folgen unentschuldigter Fehlers:

1. Unentschuldigtes Fehlen bei angekündigten schriftlichen oder mündlichen Leistungsüberprüfungen ist **Leistungsverweigerung** und wird mit „**Ungenügend**“ bewertet.
2. Sonstiges unentschuldigtes Fehlen und die unpünktliche Teilnahme am Unterricht haben negative **Auswirkungen auf die „Sonstige Leistung“** und können zu einer **Attestpflicht** führen.
3. Der Unterrichtsstoff versäumter Stunden ist von den Schülern:innen nachzuarbeiten.
4. Bei volljährigen, nicht mehr schulpflichtigen Schülern:innen kann eine Entlassung von der Schule erfolgen, wenn trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig gefehlt (§ 47 SchulG) oder 20 Unterrichtsstunden unentschuldig innerhalb von 30 Tagen versäumt worden sind (§ 53 SchulG). Dies ist eine Entscheidung der Teilkonferenz.

Mitteilung einer Schwangerschaft

Nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MSchG) soll eine schwangere Schülerin im Sekretariat des JCS-Berufskollegs ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Die Schule muss zum Schutz der Schülerin eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen. Ebenso sollte eine stillende Schülerin dem Sekretariat so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Nachdem die Schule von der Schwangerschaft bzw. der Stillzeit einer Schülerin Kenntnis erlangt, muss sie die Aufsichtsbehörde darüber informieren.

Auskunftsrecht der Eltern bei Volljährigen:

Auch nach Eintritt der Volljährigkeit können Auskünfte über volljährige Schüler:innen an die Eltern weitergegeben werden und Eltern über wichtige schulische Angelegenheiten oder Auffälligkeiten volljähriger Schüler:innen informiert werden. Das Einverständnis der volljährigen Schüler:innen kann bis zu einem schriftlichen Widerspruch von der Schule unterstellt werden.

Warburg, den 27.08.2025



OSTD Matthias Gehle
Leiter des Berufskollegs